Matrikelnummer

Name: _____

Vorname: _____

Klausur: **1112 Allgemeines Verwaltungsrecht**

Termin: **18. September 2013** **18:00** bis **20:00** Uhr

Prüfender Lehrstuhl: Lehrstuhl für Öffentliches Recht, juristische Rhetorik und Rechtsphilosophie

Maximale Punktzahl	100
Aufgabe 1a	
Aufgabe 1b	
Aufgabe 1c	
Aufgabe 2	
Gesamt	

Note:

Datum:

Unterschrift(en)
der /des Prüfer(s) /in/innen

Bachelor of Laws

1112 Allgemeines Verwaltungsrecht

Hinweise für die Bearbeitung:

- Füllen Sie zunächst den Kopf des Deckblattes und der Lösungsbögen aus!
- Überprüfen Sie sodann die Vollständigkeit der Klausurunterlagen.
  Die Aufgaben umfassen 3 Seite(n).
- Es darf nur das gestellte Papier benutzt werden (20 Blatt und 5 Blatt Konzeptpapier).
- Verwenden Sie für die Vorarbeiten bitte nur die beigehefteten Konzeptbögen.
- Die Bearbeitungsdauer beträgt 120 Minuten.
- Als Hilfsmittel sind lediglich Gesetzestexte zugelassen. Diese Texte dürfen farblich markiert sein bzw. Unterstreichungen enthalten, aber nicht mit handschriftlichen Randbemerkungen versehen sein.
- Unterschreiben Sie die Klausur nach Fertigstellung auf der letzten beschriebenen Seite.
- Am Ende der Klausur müssen bis auf die Konzeptbögen **sämtliche** ausgeteilten Blätter zurückgegeben werden.

Insgesamt können Sie 100 Punkte erreichen. Diese gliedern sich auf die im Anschluss gestellten 4 Aufgaben wie folgt auf (bitte zur eigenen Zeiteinteilung beachten):

Aufgabe 1a:	15 Punkte
Aufgabe 1b:	20 Punkte
Aufgabe 1c:	50 Punkte
Aufgabe 2:	15 Punkte

Mit 50 Punkten haben Sie die Klausur bestanden.

Über das Klausurergebnis erhalten Sie eine Mitteilung.
Die Klausur bleibt an der FernUniversität.

Aufgabe 1:

Nora (N) ist Sängerin der Band „Y“ und in der Umweltpolitik aktiv. Vor einem Monat nahm sie an der Bürgerversammlung „Umgehungsstraße – Nein danke!“ in der Stadt Hagenhausen des Landes L teil und attackierte den Bürgermeister wegen seines fehlenden Umweltbewusstseins heftig. In ihren Liedern singt sie zumeist über politische Themen, so auch über den Klimaschutz.

Im letzten Monat regnete es so sehr, dass die Pegel vieler Flüsse stark anstiegen. In zahlreichen Städten, auch in Hagenhausen, folgten extreme Hochwasser. So standen ganze Stadtviertel unter Wasser und die Hauseigentümer verloren ihr Hab und Gut. Brücken wurde massiv vom Wasser umspült, so dass sie einzustürzen drohen. Nora ist über die Folgen des extremen Hochwassers entsetzt. Nun möchte sie ein Konzert an einem Samstagabend geben, um Spenden für die Opfer des Hochwassers zu sammeln. Dafür hat sie sich den Königsplatz, einen großen, aber kaum befahrenen Platz mit Kreisverkehr in der Innenstadt, als Veranstaltungsort ausgeguckt. Hierzu müsste eine große Bühne auf dem Platz aufgebaut werden, auf dem sie mit ihrer Rockband auftreten könnte. Die Band mit der Bühne und das Publikum würden so auch auf der Straße stehen. Nora erwartet ungefähr zweihundert Konzertbesucher. Um für das Konzert eine Erlaubnis zu erhalten, tritt Nora an die zuständige Stadtverwaltung heran und stellt einen formgerechten Antrag. Als der Bürgermeister dies erfährt, äußert er seiner Sekretärin gegenüber, dass er sich sehr gut überlegen müsse, ob er der Nora, die sich auf der Stadtversammlung so „daneben“ benommen habe, eine solche Erlaubnis erteilen könne. Die Stadt lehnt die Erlaubnis für das Konzert auf der Straße schließlich mit der Begründung ab, dass der Kreisverkehr nicht gesperrt werden kann, da dies zu teuer wäre. Eine Umleitung, die für die Autofahrer zeitlich keinen Umweg bedeuten würde, ist zwar möglich, jedoch wäre dies dann auch mit erheblichen Kosten für die Stadt verbunden. Nach einem schnellen und erfolglosen Widerspruchsverfahren erhebt Nora Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Aufgabenstellungen zu Aufgabe 1:

Beantworten Sie die Fragen gutachterlich unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten:

a.	**Ist der Verwaltungsrechtsweg für die Klage der N eröffnet?**	**15 Punkte**
b.	**Welche Klageart ist statthaft?**	**20 Punkte**
c.	**Ist die Klage begründet? Wie wird das Gericht entscheiden?**	**50 Punkte**

Aufgabe 2:

Bitte beantworten Sie folgende Aufgabe:

Der Verwaltungsakt erfüllt verschiedene Funktionen. Nennen und erläutern Sie drei Funktionen des Verwaltungsakts. **15 Punkte**

Bearbeitervermerk:

Das VwVfG des Landes L entspricht dem des Bundes und ist im vorliegenden Fall anwendbar. Sie können davon ausgehen, dass ein Widerspruchsverfahren im Land L nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist. Beachten Sie bitte die für den Fall geltenden Gesetzesauszüge im Anhang. Anderweitige Vorschriften zum Straßen- und Wegerecht sind nicht einschlägig. Die Passivlegitimation der Klage liegt bei der Stadt Hagenhausen und ist nicht zu prüfen. Schutzzweck von § 18 Abs. 1 S. 2 LStrWG ist das öffentlich-rechtliche Bedürfnis, zeitlich und örtlich gegenläufige Interessen verschiedener Straßenbenutzer auszugleichen.

Anhang:

§ 14 LStrWG (Gemeingebrauch)

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden, soweit sich aus der Widmung der Straße und dem Straßenverkehrsrecht nichts anderes ergibt.

(3) Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie zu dienen bestimmt ist. (...)

(4) Die Erhebung von Gebühren für die Ausübung des Gemeingebrauchs bedarf einer besonderen gesetzlichen Regelung.

§ 18 LStrWG (Sondernutzungen)

(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung. Die Straßenbaubehörde kann unbeschadet sonstiger Vorschriften eine Sondernutzungserlaubnis erteilen. In Ortsdurchfahrten bedarf sie der Erlaubnis der Gemeinde; soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderung durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast, so hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

(4) (...)

§ 22 LStrWG (Unerlaubte Benutzung einer Straße)

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Konzeptbogen 1

Konzeptbogen 2

Konzeptbogen 3

Konzeptbogen 4

Konzeptbogen 5

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen

Lösungsbögen